

HEIKE DOHRN

Die Kompetenzen der
Europäischen Gemeinschaft
im Internationalen Privatrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

133

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

133

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Heike Dohrn

Die Kompetenzen der
Europäischen Gemeinschaft
im Internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Heike Dohrn, geb. 1974; 1993–99 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bielefeld und Robert Schumann in Straßburg; 1999–2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld; bis 2004 Referendarin beim Oberlandesgericht Koblenz; derzeit Richterin am Landgericht Koblenz.

978-3-16-158475-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148468-1

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die Arbeit hat 2003/2004 unter dem Titel „Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts nach den Verträgen von Amsterdam und Nizza“ der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld zur Annahme als Dissertation vorgelegen. Für die Publikation wurde der Titel gekürzt und nach Möglichkeit noch Literatur und Rechtsprechung bis März 2004 berücksichtigt. Bei der Erstellung des vorliegenden Buches wurde ich in vielfältiger Weise unterstützt:

Hierfür gilt mein besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg, der die Arbeit betreut hat und auf dessen Anregung auch das Thema der Arbeit beruht. Zuallererst die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl in Bielefeld hat meine wirkliche Begeisterung für wissenschaftliches Arbeiten und Forschen geweckt und überhaupt den Wunsch reifen lassen, die Herausforderung einer Dissertation anzugehen.

Zu Dank verpflichtet bin ich zudem Herrn Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Bielefeld, der die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen und mit wertvollen weiterführenden Anmerkungen nicht unwesentlich zum Endbild der Arbeit beigetragen hat.

Herzlicher Dank gebührt ferner Frau Mirja Hennigs, LL.M., und Herrn Dr. Robert Freitag, die aufopferungsvoll die Rohfassung der Dissertation durchgesehen haben. Sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht waren die Gespräche und Diskussionen mit ihnen unverzichtbar für das Gelingen dieser Arbeit.

Nicht zuletzt möchte ich auch Herrn Eggo Dodo Ortmann danken für seine Geduld in schwierigeren Zeiten und die Hilfe bei der graphischen Umgestaltung der Arbeit zum Druck.

Bedanken möchte ich mich schließlich bei den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, die der Aufnahme der Arbeit in die vorliegende Reihe so freundlich zugestimmt haben.

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
I. Themenkonkretisierung.....	4
II. Gang der Untersuchung.....	6
Kapitel 1: Bedürfnis für eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen IPR-Ordnungen im Hinblick auf den Integrationsprozess der Gemeinschaft.....	7
I. Bedeutung einer IPR-Harmonisierung für den Europäischen Integrationsprozess	9
II. Kollisionsrechtliche Bedeutung der Grundfreiheiten und des Diskriminierungsverbots	20
III. Ergebnis	47
Kapitel 2: Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts	49
I. Amsterdamer Kompetenz des Art. 61 lit. c) i. V. m. Art. 65 lit. b) EGV	50
II. Verhältnis der Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV zu den übrigen Rechtsangleichungskompetenzen des EG-Vertrags	181
III. Allgemeine Schranken der Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV	225
Kapitel 3: Maßnahmenprogramm von Kommission und Rat auf der Grundlage von Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV.....	247
I. Bereits auf der Grundlage von Art. 61 lit. c), 65 EGV erlassene Rechtsakte ..	247
II. Ausblick auf künftige IPR-Projekte der Gemeinschaft.....	250
Zusammenfassende Ergebnisse	273
Literaturverzeichnis	277
Sachregister.....	300

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Themenkonkretisierung	4
1. Beschränkung auf die Harmonisierung des Internationalen Privatrechts	4
2. Legislative und judikative Rechtsharmonisierung	5
II. Gang der Untersuchung	6
Kapitel 1: Bedürfnis für eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen IPR-Ordnungen im Hinblick auf den Integrationsprozess der Gemeinschaft	7
I. Bedeutung einer IPR-Harmonisierung für den Europäischen Integrationsprozess	9
1. Bedeutung von Rechtsanwendungssicherheit im Binnenmarkt	9
2. Vermeidung „hinkender Rechtsverhältnisse“	14
3. Gleichbehandlungsgebot	17
II. Kollisionsrechtliche Bedeutung der Grundfreiheiten und des Diskriminierungsverbots	20
1. Diskriminierungsverbot	23
2. Herkunftslandprinzip als Ausfluss der Grundfreiheiten	24
3. Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit	31
a) Daily Mail	33
b) Centros	35
c) Überseering BV	38
aa) Schlussanträge des Generalanwalts	39
bb) Entscheidung des Gerichtshofs	40
cc) Bedeutung der Entscheidung	42
d) Stellungnahme	44
III. Ergebnis	47
Kapitel 2: Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts	49
I. Amsterdamer Kompetenz des Art. 61 lit. c) i. V. m. Art. 65 lit. b) EGV	50
1. Ein Blick auf die Wurzeln: Maastrichter Kompetenz der Art. K.1 Nr. 6 i. V. m. Art. K.3 Abs. 2 EUV a. F.	51
a) Begriff der „justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen“	53
b) Konkretisierung des Umfangs der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art. K.1 Nr. 6 EUV a. F.	56

c) Bilanz der intergouvernementalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Maastrichter Kompetenz	58
2. Interne Rechtssetzungskompetenz der Gemeinschaft nach Art. 61	
lit. c), 65 lit. b) EGV	60
a) Sachlicher Anwendungsbereich	62
aa) Entstehungsgeschichte	64
(1) Erster Kommissionsvorschlag vom 19.9.1996	66
(2) Rahmenentwurf Dublin II	68
(3) Arbeitspapier des Rates zur schrittweisen Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 19.2.1997	69
(4) Addendum der niederländischen Präsidentschaft	71
(5) Ergebnis	72
bb) Systematische Implikationen der Stellung im Titel über die Politiken betreffend den freien Personenverkehr	74
(1) Begriff der „anderen Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ in Titel IV	74
(a) Enge Auslegung: Freier Personenverkehr in Abgrenzung zu den übrigen Grundfreiheiten	75
(b) Weite Auslegung: Keine Begrenzungswirkung durch Bezug zum freien Personenverkehr	77
(c) Eigener Ansatz: Auslegung im Lichte der Zielsetzungen des Titels IV	80
(2) Freier Personenverkehr im Gefüge des EG-Vertrags	80
(a) Freizügigkeit und flankierende Politiken zur Abschaffung der Binnengrenzkontrollen	81
(b) Verhältnis des freien Personenverkehrs zu den anderen Grundfreiheiten	83
(c) Freier Personenverkehr als Bestandteil eines Europas der Bürger	84
(d) Ergebnis	86
(3) Freier Personenverkehr im Lichte der Schaffung eines Europäischen Raums des Rechts	87
(a) Verhältnis des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Binnenmarktkonzept	88
(b) Bezug zum Internationalen Privatrecht	90
(c) Ergebnis	92
(4) Systematisches Argument: Das Binnenmarktkriterium in Art. 65 EGV	93
(5) Implikationen des Vertrags von Nizza	94
(6) Ergebnis	95

cc)	Erforderlich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts .	97
	(1) Binnenmarktkriterium in der Planung der Gemeinschaftsorgane und des Europäischen Rates	97
	(2) Konkretisierung des Binnenmarktziels.....	99
	(a) Bedeutung der Keck-Rechtsprechung für die binnenmarktfinale Rechtsangleichung.....	101
	(b) Binnenmarkterfordernis in Art. 65 EGV und in Art. 95 EGV	106
	(3) Binnenmarktrelevanz unterschiedlicher Internationaler Privatrechtsordnungen.....	108
	(a) Beeinträchtigung des Binnenmarkts durch nationale Kollisionsnormen.....	108
	(b) Binnenmarktrelevanz des Internationalen Familien- und Erbrechts	109
	(4) Ergebnis.....	113
dd)	Regelung drittstaatenbezogener Sachverhalte	113
	(1) Drittstaatenbezug bisheriger Kollisionsrechtsakte.....	114
	(a) EVÜ und die geplante Rom II-Verordnung.....	114
	(b) Exkurs: EuGVÜ und GVVO.....	115
	(2) Reichweite von Kollisionrechtsvorgaben in sachrechtsharmonisierenden Sekundärrechtsakten der Gemeinschaft	118
	(a) Kollisionsrechtliche Vorgaben in den Richtlinien des Verbraucherschutzes	118
	(b) Ingmar GB	122
	(c) Bedeutung für den territorialen Anwendungsbereich von Art. 65 lit. b) EGV	123
	(3) Erforderlichkeit für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt.....	124
	(4) Ergebnis.....	128
ee)	Zwischenergebnis zum sachlichen Anwendungsbereich der Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV	128
b)	Umsetzungsinstrumentarium	129
aa)	Richtiges Integrationsinstrument.....	130
bb)	Umsetzungsinstrumentarium nach Art. 65 EGV	135
	(1) „Förderung der Vereinbarkeit“ der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen	136
	(2) Entscheidende Bezugnahme auf den Maßnahmenbegriff von Art. 249 EGV	139
cc)	Ergebnis.....	141
c)	Institutioneller Rahmen des neuen Titels IV.....	141
aa)	Rechtsetzungsverfahren.....	142

bb)	Kontrollbefugnisse des Europäischen Gerichtshofs	146
(1)	Vorlagebefugte Gerichte	147
(2)	Abstraktes Auslegungsverfahren.....	152
(a)	Charakter und Entscheidungswirkungen	153
(b)	Bewertung.....	155
(3)	Anpassungsmöglichkeit.....	158
cc)	Flexibilität und opting outs.....	159
(1)	Position des Vereinigten Königreichs und Irlands.....	159
(2)	Position Dänemarks	160
(3)	Bewertung.....	161
3.	Implizite Außenkompetenzen der Gemeinschaft nach Art. 65 EGV	161
a)	Außenkompetenz der Gemeinschaft in der Rechtsprechung des EuGH.....	163
b)	Keine direkte Außenkompetenz der Gemeinschaft im IPR.....	166
c)	Folgen einer Vollziehung der internen IPR-Kompetenz.....	167
aa)	Ausschließliche Gemeinschaftskompetenz kraft ausdrücklicher sekundärrechtlicher Ermächtigung	169
bb)	Ausschließliche Gemeinschaftskompetenz im Falle vollharmoni- sierender Gemeinschaftsakte	169
cc)	Ausnahmsweise mitgliedstaatliche Handlungsbefugnis bei aus- schließlicher Gemeinschaftskompetenz.....	171
dd)	Konsequenzen für die Vertragsabschlusszuständigkeit im Bereich des IPR	172
ee)	Exkurs: Vertragsschlusskompetenzen der Gemeinschaft im IZPR in Zivil- und Handelssachen	175
d)	Ergebnis	179
4.	Zusammenfassung der bisher gefundenen Ergebnisse zu Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV.....	180
II.	Verhältnis der Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV zu den übrigen Rechtsanglei- chungskompetenzen des EG-Vertrags	181
1.	Wahl der richtigen Rechtsetzungsgrundlage.....	181
2.	Allgemeine Binnenmarktharmonisierungskompetenz des Art. 95 EGV	185
a)	Institutionelle Ausgestaltung und „Angleichungs“instrumente	186
aa)	Rechtsetzungsverfahren.....	187
bb)	Auslegungszuständigkeit des EuGH.....	188
cc)	Territorialer Geltungsbereich	188
dd)	„Angleichungs“instrumentarium.....	188
ee)	Ergebnis.....	191
b)	Abgrenzung zur Kompetenzvorschrift der Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV	191
aa)	Meinungsstand	191
(1)	Art. 65 EGV als Ergänzungskompetenznorm zu Art. 95 EGV..	192

(2) Umfassende Spezialkompetenz zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts.....	194
bb) Vergleich der Anwendungsbereiche von Art. 65 EGV und Art. 95 EGV.....	194
cc) Verstoß gegen den Grundsatz der Irreversibilität des <i>acquis communautaire</i>	195
(1) Begriff des <i>acquis communautaire</i>	196
(2) Keine IPR-Gesetzgebungskompetenz der Gemeinschaft vor Amsterdam.....	197
dd) Art. 95 EGV als Kompetenznorm für als Annex zu anderen Harmonisierungsmaßnahmen geregelten international-privatrechtlichen Fragen	199
(1) Kollisionsrechtsvorgaben des Verbraucherschutzrechts	200
(2) Kollisionsrechtsvorgaben der Kulturgüterrichtlinie.....	202
(3) Ergebnis.....	203
3. Harmonisierungskompetenzen der Personenverkehrsfreiheiten.....	204
a) Bisherige Bedeutung der Art. 39 ff., 43 ff., 49 ff. EGV für die Harmonisierung des IPR	204
aa) Internationales Gesellschaftsrecht.....	204
bb) Internationales Versicherungsrecht	206
b) Verhältnis zu Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV	207
c) Kollisionsnormen in sachrechtsangleichenden Gemeinschaftsakten des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs	209
4. Art. 293 EGV	211
a) Kollisionsrechtsrelevante Sachgebiete des Art. 293 EGV.....	212
b) Bedeutung bis zum Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags	214
c) Verhältnis von Art. 293 EGV zu Art. 61 lit. c), 65 EGV	214
aa) „Soweit erforderlich“	214
(1) Art. 293 EGV als <i>lex specialis</i> oder subsidiärer Handlungsauftrag	215
(2) Konkurrierende Anwendbarkeit von Art. 293 EGV.....	218
bb) Bedeutung für das Verhältnis zu Großbritannien, Irland und Dänemark.....	221
cc) Exkurs: Der Anwendungsbereich von Art. 293, 4. Spiegelstrich EGV nach Amsterdam.....	222
(1) Genese des Art. 293, 4. Spiegelstrich EGV während der Regierungskonferenz	222
(2) Sachliche Inkongruenz zu Art. 65 EGV und Ergänzungsscha- rakter	223
5. Ergebnis zum Verhältnis der Art. 61 lit. c), 65 lit. b) zu den übrigen Rechtsangleichungskompetenzen des EG-Vertrags	224

III. Allgemeine Schranken der Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV	225
1. Subsidiaritätsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 2 EGV	225
a) Allgemeine Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für die Rechts- harmonisierung	225
b) Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für die Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts	227
aa) Nicht ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit	227
bb) Maßstab des Art. 5 Abs. 2 EGV	231
(a) Generelle Aussagekraft für die Frage der IPR-Harmonisierung	232
(b) Beschränkte räumliche Reichweite der Amsterdamer IPR- Kompetenz	234
(c) Schlussfolgerung	235
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EGV	236
3. Sonstige Kompetenzzusübungsschranken	238
a) Grundrechte	238
b) Grundfreiheiten	241
c) Nationale Identität der Mitgliedstaaten	244
Kapitel 3: Maßnahmenprogramm von Kommission und Rat auf der Grundlage von Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV	247
I. Bereits auf der Grundlage von Art. 61 lit. c), 65 EGV erlassene Rechtsakte ...	247
II. Ausblick auf künftige IPR-Projekte der Gemeinschaft	250
1. Rom I: Vertragliche Schuldverhältnisse	251
2. Rom II: Außervertragliche Schuldverhältnisse	256
3. Rom III: Vereinheitlichung des auf die Auflösung der Ehe anwendbaren Rechts	259
4. Rom IV: Vereinheitlichung des auf Güterstands- und Erbschaftssachen anwendbaren Rechts	263
5. Ursachen der „zögerlichen“ Umsetzung des Wiener Aktionsprogramms im IPR-Bereich	265
a) Grundsatzstreit innerhalb der Europäischen Kommission	266
b) Internationales Privatrecht im Schatten des Prinzips gegenseitiger Entscheidungsanerkennung	267
Zusammenfassende Ergebnisse	273
Literaturverzeichnis	277
Sachregister	300

Verzeichnis der Abkürzungen

ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
CDE	Cahiers de droit européen
CJEL	The Columbia Journal of European Law
CMLR	Common Market Law Review
CRISP CH	Centre de Recherche et d'Information Socio-Politiques, Courrier hebdomadaire
EheGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen
EheGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Nr. 1347/2000)
E.L.Rev.	European Law Review
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuLF	The European Legal Forum
Eur. For. Aff. Rev.	European Foreign Affairs Review
Eur. L. Rev.	European Law Review
Eur. Rev. Pr. L.	European Review of Private Law
EVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
GVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Nr. 44/2001)
HStR	Handbuch des Staatsrechts
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
JCP	La Semaine juridique: juris-classeur périodique
J.D.I.	Journal du droit international
JT	Journal des tribunaux
JTDE	Journal des tribunaux – Droit européen
MJ	Maastricht journal of European and comparative law
NILR	Netherlands international law review

ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Rec. des Cours	Recueil des Cours
Rev. crit. dr. int. privé	Revue critique de droit international privé
RMUE	Revue du Marché Unique Européen
RTD eur.	Revue trimestrielle de droit européen
ZustellVO	Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Nr. 1348/2000)

Einleitung

Der Vordenker des modernen IPR, Savigny, sagte im Jahre 1849 voraus, dass die Entwicklung der Kollisionsrechte der Staaten letztlich in ihre völlige Übereinstimmung münden werde. Ein Mittel hierzu könne ein „unter allen Staaten vereinbartes Gesetz über die Collision der örtlichen Rechte“ sein¹. Bis heute ist ein solcher umfassender internationaler IPR-Vertrag jedoch nicht geschaffen worden. Es hat zwar Initiativen für eine völkerrechtsvertragliche Harmonisierung der nationalen Kollisionsrechte auf internationaler und europäischer Ebene gegeben. Insbesondere hat sich die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht das Ziel einer weltweiten Vereinheitlichung des IPR auf die Fahnen geschrieben². Doch ist es bisher stets bei Staatsverträgen geblieben, die sich in ihrer Regelung auf einzelne konkrete Sachbereiche beschränken. Eine solche punktuelle Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts birgt jedoch die Gefahr der Unübersichtlichkeit und damit der Rechtsunsicherheit in sich. In der Praxis ist es nicht immer einfach zu erkennen, dass im konkreten Fall ein spezielles Übereinkommen einschlägig ist, zumal die Initiatoren³ und die Zusammensetzung der an den Übereinkommen beteiligten Staaten sehr unterschiedlich sind. Insofern stellt die Vision Savignys von einem universellen, für alle Staaten geltenden „Kollisionsgesetz“ ein wünschenswertes Ideal dar; ihre Verwirklichung erscheint aus heutiger Sicht aber kaum erreichbar.

Weniger utopisch ist hingegen eine universelle Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts im Rahmen der EG, deren Mitgliedstaaten sich auf eine gewisse kulturelle und rechtliche Homogenität stützen können. Dieser Gedanke ist nicht neu. Bereits 1967 wurde der Kommission von den Regierungen der Benelux-Länder ein derartiger Vorschlag unter-

¹ Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII, S. 114.

² Art. 1 und 2 des Statuts der Haager Konferenz für IPR, abrufbar über: <http://www.hcch.net/f/index.html>.

³ Bis zum 2. Weltkrieg engagierte sich hierfür ausschließlich die Haager Konferenz für IPR. Danach kamen v. a. die UNO, die Commission Internationale de l'Etat Civil (CIEC), die Europäische Gemeinschaft und der Europarat hinzu. Eine ausführliche Darstellung der im Rahmen dieser Organisationen erstellten IPR-Abkommen gibt *von Bar*, IPR I, Rn. 180 ff.

breitet⁴. Die Kommission sah hierin ein „zu kühnes und allzu langwieriges Unterfangen“; sie beschränkte daher das Vereinheitlichungsstreben der Gemeinschaft im Bereich des IPR auf wirtschaftlich besonders wichtige Rechtsbereiche⁵ – entsprechend ihrer Zielsetzung, einen Gemeinsamen Markt zu verwirklichen. Als wichtigstes Resultat dieser Initiative ist das „Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ von 1980 (EVÜ)⁶ zu nennen. Es wurde in Anknüpfung an die bereits seit Bestehen der Europäischen Gemeinschaft im EG-Vertrag verankerte Integrationsbefugnis des Art. 220 EWGV (nunmehr Art. 293 EGV) erarbeitet und setzt die klassische staatsvertragliche Methode der IPR-Vereinheitlichung auf europäischer Ebene fort. Daneben hat die Gemeinschaft in den 80er Jahren in bescheidenem Umfang damit begonnen, Teilbereiche der mitgliedstaatlichen Internationalen Privatrechte durch sekundäres Gemeinschaftsrecht zu harmonisieren. Dies betraf in erster Linie das Internationale Versicherungsrecht⁷.

⁴ Vgl. *Giuliano/Lagarde*, Bericht zum EVÜ, BT-Drucks. 10/503 S. 33, 36.

⁵ A. a. O., S. 37. Von der Zielstellung umfasst sollten danach insbesondere sein: das internationale Sachenrecht, das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse und das auf die Form von Rechtsgeschäften und den Beweis anzuwendende Recht sowie damit zusammenhängende Fragen aus dem Bereich des allgemeinen IPR.

⁶ ABl. EG v. 9.10.1980 Nr. L 266/1. Ursprünglich sollte das Übereinkommen auch Bestimmungen über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht enthalten. Um jedoch ein Zustandekommen des Vertrags nicht weiter hinauszuzögern, beschränkte die Sachverständigengruppe nach achtjähriger Tätigkeit den Anwendungsbereich auf die vertraglichen Schuldverhältnisse (*Giuliano/Lagarde*, Fn. 4, S. 39). Ein zweites Übereinkommen zum außervertraglichen Rechtsbereich sollte dann im Anschluss ausgearbeitet werden, was jedoch letztlich nicht geschehen ist.

⁷ Vgl. die Richtlinie 88/357/EWG des Rates v. 22.6.1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Zweite Richtlinie Schaden), ABl. EG v. 4.7.1988 Nr. L 172/1; Richtlinie 92/49/EWG v. 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schaden), ABl. EG v. 11.8.1992 Nr. L 228/1; Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates v. 8.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, ABl. EG v. 29.11.1990 Nr. L 330/50; Dritte Richtlinie 92/96/EWG des Rates v. 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABl. EG v. 9.12.1992 Nr. L 360/1, geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EG v. 17.11.2000 Nr. L 290/27; Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen

Der Maastrichter Vertrag hat den Handlungsauftrag des Art. 293 EGV durch eine weitere Integrationsgrundlage zivilrechtlicher Ausrichtung ergänzt. Als dritte Unionssäule trat neben die Gemeinschaftsverträge und die Außen- und Sicherheitspolitik die Vereinbarung einer justitiellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auch in Zivilsachen. Von der dort verankerten Ermächtigung zum Abschluss von Staatsverträgen wurde jedoch für den Bereich des Internationalen Privatrechts im engen Sinne kein Gebrauch gemacht. Erarbeitet wurde 1995 lediglich – dies aber wiederum auf der Grundlage von Art. 293 EGV – das „Europäische Übereinkommen über Insolvenzverfahren“, das auch eine teilweise Harmonisierung der Kollisionsnormen im Bereich des Internationalen Insolvenzrechts vorsah, letztlich aber an der fehlenden Unterzeichnung durch Großbritannien scheiterte⁸. Stattdessen ist der Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Maastrichter und dem des Amsterdamer Vertrags geprägt von der Praxis der Gemeinschaft, sachrechtsharmonisierende Gemeinschaftsakte vor allem des Verbraucherrechts mit punktuellen Kollisionsbestimmungen zu versehen⁹. Vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags zeichnete sich das europäische Internationale Privatrecht daher durch eine zunehmende Unübersichtlichkeit infolge der Multiplizierung der Rechtsquellen aus, was nicht zuletzt aus der unterschiedlichen Identität der Normgeber resultierte. Zugleich beschränkte sich die Europäisierung des Internationalen Privatrechts, abgesehen von dem bereits mit dem EVÜ Erreichten, auf wenige, sehr spezifische Bereiche¹⁰.

Der Amsterdamer Vertrag hat im Zuge der Vergemeinschaftung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nun zum ersten Mal eine ausdrückliche Gemeinschaftszuständigkeit zur Harmonisierung mitgliedstaatlicher Kollisionsnormen eingeführt. Gemäß Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV kann die Gemeinschaft seither Maßnahmen „zur Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen“ erlassen. Dies lässt die Hoffnung keimen, dass die unterschiedlichen Entwicklungs-

Parlaments und des Rates v. 5.11.2002 über Lebensversicherungen, ABl. EG v. 19.12.2002 Nr. L 345/1.

⁸ Deutscher Text abgedruckt in ZIP 1996, 976 ff. = ZEuP 1996, 331 ff.

⁹ S. nur *Jayme*, Europäisches Kollisionsrecht: Neue Aufgaben, neue Techniken, in: Hommelhoff/Jayme/Mangold (Hrsg.), Europäischer Binnenmarkt, Internationales Privatrecht und Rechtsangleichung, S. 35, 49; *ders./Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 1995 – Der Dialog der Quellen, IPRax 1995, 343 ff.

¹⁰ Eine Übersicht über die wenigen, in Ergänzung spezifisch sachrechtsharmonisierender Gemeinschaftsakte ergangenen Kollisionsbestimmungen findet sich bei *Kreuzer*, Die Europäisierung des Internationalen Privatrechts, in: Müller-Graff (Hrsg.), Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft, S. 457, 473 ff.; *Höpping*, Auswirkungen der Warenverkehrsfreiheit auf das IPR, S. 19 ff.

tendenzen sich in Zukunft wieder zu einem kohärenten Harmonisierungskonzept bündeln lassen. Ob die Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV dieser Erwartung gerecht werden, ist gleichwohl fraglich. Denn die auf den ersten Blick so weitreichende Kompetenz erscheint beim zweiten Hinschauen tatsächlich sehr vage formuliert; Auslegungsschwierigkeiten sind damit vorprogrammiert. Jedenfalls ist die Reichweite der neu geschaffenen kollisionsrechtlichen Gemeinschaftskompetenzen sowie ihr Verhältnis zu bestehenden Zuständigkeiten – Art. 293 EGV ist etwa unverändert beibehalten worden – bis heute heftig umstritten. Die vorliegende Arbeit wird versuchen, hier Klärung zu schaffen und die eingangs aufgeworfene Frage zu beantworten, ob das von Savigny beschriebene einheitliche „Kollisionsgesetz“ auf der Grundlage der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Voraussetzungen in Europa realistischer geworden ist.

I. Themenkonkretisierung

Der Titel der vorliegenden Arbeit legt im Hinblick auf einen vertretbaren Seitenumfang zwei im Vorhinein zu klärende Themenabgrenzungen nahe.

1. Beschränkung auf die Harmonisierung des Internationalen Privatrechts

Dies betrifft zunächst den Begriff des „Internationalen Privatrechts“. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind allein die Kompetenzen der Gemeinschaft zur Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Normen, die in grenzüberschreitenden Sachverhalten das anwendbare Privatrecht bestimmen. Für die Zwecke der Abhandlung wird dem Begriff des „Internationalen Privatrechts“ somit ein enges Verständnis zugrunde gelegt, wie es etwa auch Art. 3 Abs. 1 S. 1 EGBGB definiert. Nicht behandelt wird daher zum einen der Bereich der materiellen Privatrechtsangleichung¹¹, obgleich man bei einem rein wörtlichen Verständnis das Ergebnis solcher Harmonisierungsbestrebungen aufgrund seiner internationalen Geltung ebenfalls als „Internationales Privatrecht“ bezeichnen könnte¹². Weitestgehend ausgeklammert ist mit dieser Themenbeschreibung aber auch die Kompetenzfrage im Internationalen Zivilverfahrens- und prozessrecht. Zwar wird in den meisten Lehrbüchern zum Internationalen Privatrecht das Internationale Zivilverfahrensrecht als Schlusskapitel mitbehandelt. Es

¹¹ S. dazu *Franzen*, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft; *Gebauer*, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts, S. 59 ff.; *Basedow*, Codification of Private Law in the European Union: the making of a Hybrid, *Eur. Rev. Pr. L.* 1 (2001) 35 ff.

¹² *Kropholler*, IPR, S. 1.

zählt aber nicht zum Internationalen Privatrecht im eigentlichen Sinne, da es nicht über die im Einzelfall anwendbare Privatrechtsordnung, sondern über das in einem international gelagerten Zivilrechtsstreit zur Anwendung gelangende Verfahrensrecht entscheidet¹³. Allerdings zeigt bereits die gemeinsame Abhandlung in den Lehrbüchern die sachliche und funktionale Nähe beider Rechtsmaterien. Trotz der Schwerpunktsetzung im Internationalen Privatrecht wird daher in bestimmten Zusammenhängen am Rande auf das Internationale Zivilverfahrensrecht zurückzukommen sein.

2. Legislative und judikative Rechtsharmonisierung

Im Hinblick auf die möglichen Wege der rechtlichen Integration wird in der Literatur in jüngerer Zeit oft zwischen positiver und negativer¹⁴ bzw. zwischen legislativer und judikativer Rechtsangleichung¹⁵ unterschieden. Mit negativer oder judikativer Rechtsangleichung ist die Integrationswirkung gemeint, die aus den Grundfreiheiten als Verbote handelsbeeinträchtigender Maßnahmen aber auch aus dem Diskriminierungsverbot resultiert und deren Bedeutung vor allem auf der Rechtsprechung des EuGH zur Ausformung der Grundfreiheiten als echter Beschränkungsverbote beruht¹⁶. Von Rechtsangleichung kann gesprochen werden, weil gegen die Grundfreiheiten verstößendes nationales Recht unanwendbar ist, im negativen Sinne also in gewissem Umfang eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zu nichtdiskriminierenden, die Grundfreiheiten unbeschränkt lassenden Rechtsnormen erfolgt. Hieraus resultiert für die nationalen Gesetzgeber zugleich ein Anpassungsdruck auch für künftige Regelungen. Gerade für den Bereich des Internationalen Privatrechts wird in der Literatur in diesem Zusammenhang intensiv diskutiert, welche unmittelbaren Anforderungen sich aus dem Diskriminierungsverbot und

¹³ Vgl. etwa in diesem Sinne *Kegel/Schurig*, IPR, S. 23; *Siehr*, IPR, Anhang A, S. 568.

¹⁴ S. *Klauer*, Die Europäisierung des Privatrechts, S. 23 ff. sowie *Franzen*, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, S. 10 ff. m. w. N.

¹⁵ *Remien*, Grenzen der gerichtlichen Privatrechtsangleichung mittels der Grundfreiheiten des EG-Vertrages, JZ 1994, 349; *ders.*, Denationalisierung des Privatrechts in der Europäischen Union, ZfRV 1995, 116, 117, 128; *Franzen*, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, S. 12 ff.

¹⁶ S. für die Warenverkehrsfreiheit nur EuGH v. 11.7.1974, Rs. 8/74, Slg. 1974, 837 – *Dassonville*; v. 2.2.1994, Rs. C-315/92, Slg. 1994, I-317 – *Clinique*; für die Dienstleistungsfreiheit EuGH v. 18.1.1979, Rs. 110 u. 111/78, Slg. 1979, 35 – *van Wesemael*; v. 25.7.1991, Rs. C-76/90, Slg. 1991, -4221 – *Säger/Dennemeyer*; für die Niederlassungsfreiheit EuGH v. 27.9.1988, Rs. 81/87, Slg. 1988, 5483 Rn. 16 – *Daily Mail*; für die Arbeitnehmerfreizügigkeit EuGH v. 15.12.1995, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 – *Bosman*.

den Grundfreiheiten für die Wahl des Anknüpfungsmerkmals ergeben¹⁷. Diese, den Umfang judikativer Rechtsangleichung im Internationalen Privatrechts betreffende Problematik, ist in der vorliegenden Arbeit, die sich mit den legislativen Kompetenzen der Gemeinschaft beschäftigt, nicht zu vertiefen. Die Auswirkungen der Grundfreiheiten auf die Gestaltung von Kollisionsnormen werden im Folgenden daher nur insoweit angesprochen, wie sie für den Umfang der Gemeinschaftskompetenzen Bedeutung erlangen können. Konkret sind hiermit die Fragen der Erforderlichkeit einer legislativen Harmonisierung des Internationalen Privatrechts durch die Gemeinschaft und der allgemeinen Kompetenzschränken gemeint.

II. Gang der Untersuchung

Nach einer einleitenden Darstellung der Bedeutung einer Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen IPR-Ordnungen für den Integrationsprozess der Gemeinschaft wendet sich die Arbeit der Analyse der Harmonisierungsermächtigungen der Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht zu, wie sie seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags bestehen. Im Zentrum der Untersuchung stehen dabei die Art. 61 lit. c), 65 lit. b) EGV, die als Einzige der Gemeinschaft eine ausdrückliche Kompetenz auf dem Gebiet des IPR zuweisen. Dabei wird zwischen der Zuständigkeit der Gemeinschaft zur internen Harmonisierung und der Frage der daraus möglicherweise erwachsenden Befugnis zum Vertragsabschluss mit Drittstaaten zu unterscheiden sein. Erst wenn der Umfang und die konkrete Ausgestaltung der Art. 61 lit. c), 65 EGV geklärt sind, ist es sodann möglich, ihr Verhältnis zu den bereits vor Amsterdam im EG-Vertrag vorhandenen Ermächtigungen, insbesondere des Art. 95 EGV sowie des Handlungsauftrags des Art. 293 EGV, Stellung zu nehmen. Im Anschluss an die darauf folgende Darstellung der sonstigen, nach dem EG-Vertrag bei der Wahrnehmung der IPR-Kompetenzen zu beachtenden Harmonisierungsschränken soll schließlich ein Ausblick auf das zu erwartende Harmonisierungsprogramm der Gemeinschaft im IPR gegeben werden.

¹⁷ Monographisch hierzu bereits *Drasch*, Das Herkunftslandprinzip im internationalen Privatrecht; *Grandpierre*, Herkunftslandprinzip kontra Marktortanknüpfung; *Höpping*, Auswirkungen der Warenverkehrsfreiheit auf das IPR.

Kapitel 1

Bedürfnis für eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen IPR-Ordnungen im Hinblick auf den Integrationsprozess der Gemeinschaft

Rechtsharmonisierung stellt keinen Wert an sich dar¹. Dies folgt schon daraus, dass eine Harmonisierung verschiedener Rechtsordnungen stets auch Nachteile mit sich bringt, die bei der Entscheidung über das „Ob“ in die Waagschale zu werfen sind²: Die einzelnen Rechtssubjekte haben sich an das alte Recht mit seinen Wertungen und seiner Systematik gewöhnt und ihre Rechtsbeziehungen dem angepasst. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen ist für den Wirtschaftsverkehr mit Umstellungskosten verbunden, die beispielsweise daraus resultieren können, dass bestehende Vertragsformulare für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr umformuliert oder zusätzlicher Rechtsrat eingeholt werden muss. Auf der anderen Seite steht der aus einer unter Umständen nur fragmentarischen und kompromissgeprägten Rechtsangleichung erzielbare Nutzen. Auch haftet internationalen Vereinbarungen die Gefahr der Versteinerung an, da ihre Anpassung an soziale und ökonomische Entwicklungen meist sehr langwierig ist. Generell bedeutet die Angleichung größerer Rechtsbereiche den Austausch eines funktionierenden und bekannten Systems rechtlicher Regelungen gegen rechtliches „Neuland“, dessen Bewährung und judikative Konkretisierung in der Praxis noch aussteht.

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft hat die Frage nach dem „Ob“ einer Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Internationalen Privatrechtsordnungen noch zusätzliches Gewicht, weil der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten Kompetenzen nur in Abhängigkeit zu den ihr gesetzten Integrationszielen übertragen worden sind³. Neben der sich bei

¹ Kreuzer, Die Europäisierung des Internationalen Privatrechts, in: Müller-Graff (Hrsg.), Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft, S. 457, 497.

² Kötz, Rechtsvereinheitlichung – Nutzen, Kosten, Methoden, Ziele, *RabelsZ* 50 (1986) 1, 3 ff.

³ S. bereits Hallstein, Angleichung des Privat- und Prozessrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, *RabelsZ* 28 (1964) 211, 214; Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 686; Kropholler, Internationales Einheitsrecht, S. 113; weiterhin Beut-

einer Rechtsharmonisierung generell stellenden Frage nach den hierdurch möglichen Erleichterungs- und Rationalisierungseffekten tritt auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene daher noch die Legitimation durch den konkret erreichbaren Integrationsbeitrag hinzu⁴. Wichtigstes Harmonisierungsziel ist dabei gemäß Art. 3 lit. h) EGV i. V. m. Art. 94 f., 308 EGV noch immer die Verwirklichung eines funktionierenden Gemeinsamen Markts bzw. Binnenmarkts⁵. Im Hinblick darauf hat die Rechtsangleichung der Gemeinschaft vor allem die Aufgabe, die Ausübung der Grundfreiheiten zu ermöglichen und zu erleichtern sowie die durch Rechtsunterschiede in der EG verursachten Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen⁶. So ist denn auch die Zuständigkeit auf dem Gebiet der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art. 61 lit. c) i. V. m. Art. 65 EGV ausdrücklich mit dem Binnenmarkt看zept verknüpft. Auch gingen offenbar bereits die Gründer der Gemeinschaft davon aus, dass das Internationale Privatrecht grundsätzlich einen Beitrag zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele und insbesondere zur Schaffung eines Gemeinsamen Markts leisten kann, wie die Vorschrift des Art. 293, 3. Spiegelstrich EGV beweist. Nach dieser, das internationale Gesellschaftsrecht betreffenden Bestimmung, werden die Mitgliedstaaten u. a. untereinander zu Verhandlungen mit dem Ziel verpflichtet, die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften sowie die identitätswahrende grenzüberschreitende Verlegung eines Unternehmenssitzes sicherzustellen. Ohne die Schaffung dieser Möglichkeit bliebe die in Art. 43, 48 EGV verankerte primäre Niederlassungsfreiheit für Unternehmen *lettre morte*⁷. Dies wirft die Frage nach dem konkreten Beitrag einer

ler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, Rn. 695, 699 ff.; *Nicolaysen*, Europarecht II, S. 306 f.; *Oppermann*, Europarecht, Rn. 1204; *Franzen*, Privatrechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft, S. 32 f.; *Gebauer*, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts, S. 124 f.

⁴ *Joerges/Brüggemeier*, Europäisierung des Vertragsrechts und Haftungsrechts, in: Müller-Graff (Hrsg.), Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft, S. 301, 308; näher zu den sich aus dieser Zweckgebundenheit ergebenden Unterschieden zur Rechtsvereinheitlichung und -angleichung nach klassischem Muster *Müller-Graff*, Die Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes, EuR 1989, 107, 119; *Taupitz*, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung heute und morgen, S. 35 f.

⁵ Vgl. *Franzen*, Privatrechtsangleichung durch die Europäische Gemeinschaft, S. 21 ff.

⁶ *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil*, Die Europäische Union, Rn. 692.

⁷ Zu den Anforderungen, die sich unmittelbar aus der Niederlassungsfreiheit für das Internationale Gesellschaftsrecht ergeben; s. einerseits EuGH v. 27.9.1988, Rs. 81/87, Slg. 1988, 5483 – *Daily Mail*, andererseits EuGH v. 9.3.1999, Rs. C-212/97, Slg. 1999, I-1459 – *Centros* und insbesondere EuGH v. 5.11.2002, Rs. C-208/00, abgedruckt in NJW 2002, 3614 = ZIP 2002, 2057 – *Überseering BV* sowie ausführlich unten S. 38 ff.

Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts für den Integrationsprozess der Europäischen Gemeinschaft auf.

I. Bedeutung einer IPR-Harmonisierung für den Europäischen Integrationsprozess

Kollisionsrechtsvereinheitlichung ist kein spezifisch EG-rechtliches Anliegen. Das zeigt schon die über hundertjährige Geschichte der Haager Konferenzen für Internationales Privatrecht. Die Vereinheitlichung von Kollisionsnormen ist aus einer Reihe von Erwägungen wünschenswert, die allgemein für die gesamte internationale Staatengemeinschaft gelten⁸, denen auf Gemeinschaftsebene jedoch angesichts der im EG-Vertrag angelegten engeren Integration der EG-Mitgliedstaaten zusätzliches Gewicht zukommt.

1. Bedeutung von Rechtsanwendungssicherheit im Binnenmarkt

Die zu konstatierende Unterschiedlichkeit der Kollisionsnormen sowohl im internationalen als auch – abgesehen vom Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse – im europäischen Vergleich bewirkt, dass der Ausgang eines international geprägten Rechtsstreits davon abhängt, in welchem Land er entschieden wird, da das betroffene nationale Gericht mit der Anwendung *seines* Internationalen Privatrechts zwar nicht zwingend aber auch nicht selten ein Sachrecht beruft, das von dem verschieden ist, welches bei Anrufung der Gerichte anderer Länder zur Anwendung gelangt wäre. Da die mitgliedstaatlichen Internationalen Privatrechte unterschiedliche Anknüpfungsmomente bereithalten, ist ein und derselbe Fall potentiell unterschiedlichen Sachrechtsordnungen unterworfen, die unter Umständen erheblich voneinander abweichende Sachergebnisse produzieren können. Klarheit über das anwendbare Recht besteht bei einer internationalen Rechtsbeziehung daher erst, wenn das im Einzelfall entscheidende Gericht identifiziert ist, im Regelfall also, wenn eine der Parteien vor einem bestimmten Gericht Klage einreicht. Das bedeutet zugleich, dass die klagende Partei gegenüber der beklagten im Vorteil ist, denn durch die Wahl des Gerichtsstands bestimmt der Kläger darüber, welches Internationale Privatrecht und damit auch welches Sachrecht zur Anwendung ge-

⁸ S. dazu bereits von *Caemmerer*, Rechtsvereinheitlichung und internationales Privatrecht, in: FS Hallstein, S. 63; ferner von *Bar*, IPR I, Rn. 179; *Hay/Lando/Rotunda*, Conflict of Laws as a Technique for Legal Integration, in: Cappelletti/Seccombe/Weiler (Hrsg.), Integration through Law, Vol. 1 Book 2, S. 161, 164 f.

langt. Unter Umständen kann er auf diese Weise Einfluss auf den Ausgang des Rechtsstreits nehmen. Zwar setzt dies eine, auch angesichts der damit verbundenen Kosten, nicht immer gegebene Informationsmöglichkeit des Klägers über ausländische Rechte voraus, gleichwohl ist die Gefahr des *forum shoppings* real. Dem vermag auch eine Vereinheitlichung des internationalen Zivilprozessrechts allein nicht abzuhelfen, wie sie etwa durch das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 (EuGVÜ)⁹, nunmehr als Verordnung auf der Grundlage der Art. 61 lit. c), 65 EGV reformiert (GVVO)¹⁰, erreicht wurde oder im Rahmen der Haager IPR-Konferenz in Form eines Übereinkommens über die internationale gerichtliche Zuständigkeit und die Rechtswirkungen ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen¹¹ geplant ist. Zwar bewirkt die Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregeln eine größere Transparenz der einschlägigen Gerichtsstände und es werden exorbitante Zuständigkeitsregeln ausgeschlossen, doch stehen dem Kläger in vielen Fällen weiterhin mehrere Foren zur Wahl offen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das zivilprozessuale Einheitsrecht einen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht oder wenn die Parteien eine bestimmte internationale Zuständigkeit vereinbart haben. Aber auch im letzten Fall verbleiben Unsicherheiten. Denn die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung, wie etwa Geschäftsfähigkeit, Fehlen von Willensmängeln, wirksame Stellvertretung etc. beurteilen sich auch im Anwendungsbereich von Art. 16 EuGVÜ/Art. 23 GVVO nach dem vom Internationalen Privatrecht des Forums für anwendbar erklärten Sachrecht¹². Unter Umständen kann sich daher eine Partei vor dem Gericht eines anderen Staats erfolgreich auf die Unwirksamkeit der Prorogation berufen, während dies nach dem vom ursprünglich für zuständig vereinbarten Gericht anzuwendenden Sachrecht nicht möglich gewesen wäre. Entscheidungseinklang lässt sich daher nur im Wege einer Vereinheitlichung auch der Internationalen Privatrechte erreichen. Denn dann kommt, gleichgültig welches nationale Gericht zum Streitentscheid berufen wird, stets dieselbe Rechtsordnung zur Anwendung.

⁹ ABl. EG v. 31.12.1972 Nr. L 299/32.

¹⁰ ABl. EG v. 16.1.2001 Nr. L 12/1.

¹¹ Hierzu *Wagner*, Die Bemühungen der Haager Konferenz für IPR um ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 533 ff.

¹² Die in Art. 16 EuGVÜ/Art. 23 GVVO aufgestellten einheitlichen Formerfordernisse bedingen allerdings in begrenzten Umfang eine autonome Bestimmung auch der materiellen Einigungsvoraussetzungen; *Kropholler*, EZPR, Art. 23 Rn. 28.

Sachregister

- abstraktes Auslegungsverfahren
 - Ausgestaltung, 152 ff.
 - Bedeutung, 155 ff.
 - Entscheidungswirkungen, 153 f.
- acquis communautaire
 - Begriff, 196 f.
 - Verstoß durch Amsterdamer IPR-Kompetenz, 76, 195 f., 197 ff., 209
- acte-clair-Doktrin, 149
- Addendum der niederländischen Präsidentschaft, 71 f., 1, 243 f.36 f., 222
- AETR-Urteil, 163 ff., 167 f.
- Aktionsplan zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 95, 97 f., 221, 250 f.
- Alpine Investments, 102
- Alsthom Atlantique, 103
- Anknüpfung
 - an den gewöhnlichen Aufenthaltsort, 24
 - an den Markttort, 25, 29, 257, 262
 - an die lex fori, 111, 262
 - an die Staatsangehörigkeit, 23 f., 240 f.
 - einseitige, *siehe* Kollisionsnormen
- Anwendungsbereich, territorialer, 113 ff., 159 ff., 188
- Arbeitnehmerentsendung, 255
- Außenkompetenzen
 - , ausschließliche, 164 ff., 166 f., 168 ff.
 - der EG im IPR, 166 ff., 172 ff.
 - , direkte, 164 ff.
 - durch Vollziehung interner Kompetenzen, 163 f., 167 f.
 - , geteilte, 170 f.
 - , implizite, 163 ff.
 - , konkurrierende, 166
 - Völkerrechtsfähigkeit der EG, 162
- Beweisaufnahme, 76, 248
- Binnenmarkt
 - Abgrenzung zum Gemeinsamen Markt, 100
 - Begriff, 99 ff.
 - Drittstaatsachverhalte, 113 ff.
 - freier Personenverkehr, 81 ff.
 - reibungsloses Funktionieren, 97 ff., 107, 112, 126, 138 f.
 - und nationales IPR, 9 ff., 108 ff., 124 ff.
 - Verhältnis zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 88 ff.
 - Wirtschaftsverfassung, 243
 - zivilrechtliche Normen als Hindernisse des, 102 ff.
- Brüssel I, *siehe* GVVO
- Brüssel II, *siehe* EheGVVO
- Centros, 35 ff., 214
 - *siehe auch* Niederlassungsfreiheit
- CILFIT, *siehe* Vorlagebefugnis
- Clinique, 26
- Daily Mail, 33 ff., 205, 214
 - *siehe auch* Niederlassungsfreiheit
- Dänemark, 35, 159 ff., 179 f., 188, 221, 234 f.
- Dassonville-Formel, 101
- Dienstleistungsfreiheit
 - , positive und negative, 84
 - Verwirklichung, 206 f.
- Diskriminierungsverbot
 - als Kompetenzschränke im IPR, *siehe* Grundrechte
 - Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit, *siehe dort*
 - Entscheidungseinklang im Binnenmarkt, 17 ff.
 - kollisionsrechtlicher Gehalt, 23 f.
- Divergenzvorlage, *siehe* EuGVÜ
- Drittstaatsachverhalte, *siehe* Binnenmarkt
- Dublin II, 68 f., 136, 222

- E-Commerce-Richtlinie, 257 f.
 effet utile, 138
 EheGVVO, 63, 111, 178, 248, 259 ff., 269
 Entscheidungseinklang
 – Bedeutung, 9 ff.
 – Realisierbarkeit, 90 ff., 108 ff., 124 ff., 133 f.
 Einstimmigkeitsprinzip, 141 ff., 187
 Entsenderichtlinie, *siehe* Arbeitnehmerentsendung
 EuGVÜ
 – Divergenzvorgabe, 153 f.
 – *siehe* GVVO
 Europa der Bürger
 – Begriff, 85 f.
 – und freier Personenverkehr, 86
 – und Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 86
 Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ), 55
 Europäischer Gerichtshof
 – Anpassungsmöglichkeiten, 158 f.
 – Auslegung von Gemeinschaftsrecht, 146 f., 152 ff., 188
 – Verwerfungsmonopol, 150
 – völkerrechtliche Verträge, 131, 234
 – Zuständigkeit, 146 ff., 188
 Europäischer Justizraum, 11, 60, 91 f., 267, 270
 Europäischer Rechtsraum, 11 f., 55, 91 f., 256, 267 ff.
 europäischer Vollstreckungstitel, 268
 Europäisches Justitielles Netz, 249
 EVÜ,
 – Grünbuch, 78, 201 f., 251 ff.
 – Reformbedarf, 252 ff.
 – Regelung von Drittstaatensachverhalten, 114 f.
 favor offerentis, *siehe* Herkunftslandprinzip
 Fernsehrichtlinie, 210 f.
 Flexibilität, 159 ff., 234 f.
 Förderung der Vereinbarkeit, 135 ff., 173
 forum shopping, 9 ff., 126,, 271 f.
 freier Personenverkehr
 – Abschaffung der Binnengrenzkontrollen, 65, 81 ff.
 – Bedeutung der IPR-Harmonisierung für den, 90 ff.
 – Begriff und Entwicklung, 80 ff.
 – Politiken betreffend den
 – als Kompetenzschränke, 74 ff.
 – im Lichte des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 80, 87 ff.
 – und justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, 56 f., 66 ff., 90 ff.
 – Verhältnis zu den anderen Grundfreiheiten, 83 f.
 Freiheit der Rechtswahl, *siehe* Rechtswahlfreiheit
 Freizügigkeit, *siehe* freier Personenverkehr
 GB-INNO, 26
 Gemeinsamer Markt, *siehe* Binnenmarkt
 Gemeinschaftskompetenzen *siehe* Rechtsetzungskompetenzen
 Gemeinschaftsrecht
 – unmittelbare Geltung, 134, 144 f.
 – Vorrangprinzip, 21 f.
 Gleichbehandlungsgebot, *siehe* Diskriminierungsverbot,
 Group Josi, 117 f.
 Grundfreiheiten
 – als Kompetenzschränken, 241 ff.
 – als verdeckte Kollisionsnormen, 24 ff.
 Grundrechte
 – gemeinschaftsrechtliche Grundsätze, 238 ff.
 – Anerkennung, 239 f.
 – Bedeutung für die IPR-Harmonisierung, 17 ff., 240 f.
 – Kontrollfunktion im nationalen IPR, 238 f.
 Grundsatz der nationalen Identität, 244 f.
 Gründungstheorie, 17, 33 ff., 209
 Günstigkeitsprinzip, *siehe* Herkunftslandprinzip
 GVVO
 – Regelung von Drittstaatensachverhalten, 115 ff.
 – Verhandlungsermächtigung des Art. 293 EGV, 223 f.
 – Vertragsschlusskompetenzen, 175 ff.

- Haager Konferenz für IPR, 161, 175, 264 f.
- Handelsvertreter-Richtlinie, *siehe* Ingmar GB
- Harmonisierung
- Mittel, 132
 - des Privatrechts, *siehe* Privatrechts-harmonisierung
 - des Zivilverfahrensrechts, 61 f., 247 ff.
- Herkunftslandprinzip
- als Ausfluss der Grundfreiheiten, 24 ff.
 - im Sekundärrecht, 31 f., 257 f.
- hinkende Rechtsverhältnisse, 14 ff., 111
- implied powers*, *siehe* Außenkompe-
tenzen
- Ingmar GB, 122 f.
- Initiativrecht
- der Kommission, 143 f., 187
 - der Mitgliedstaaten, 143 f.
- Inländerdiskriminierung, 126 f.
- intergouvernementale Zusammenarbeit
- Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritäts-
prinzip, 233 f.
 - Zulässigkeit i. R. v. Art. 293 EGV,
215 ff.
- Internationales Erbrecht,
- Grünbuch, 264
 - Haager Konventionen, 264 f.
 - Harmonisierungsbedarf, 110 ff.,
263 ff.
- Internationales Familienrecht,
- Harmonisierungsbedarf, 14, 110 ff.
 - Harmonisierungschancen, 259 ff.
 - Verwirklichung des Binnenmarkts, 14
- Internationales Gesellschaftsrecht,
- gemeinschaftsrechtliche Ermächti-
gungsgrundlagen, 204 ff.
 - Verhandlungsermächtigung des
Art. 293 EGV, 213 f.
 - *siehe auch* Niederlassungsfreiheit
- Internationales Mobiliarsachenrecht,
15 f., 103
- Internationales Produkthaftungsrecht,
103
- Internationales Versicherungsrecht
- Ermächtigungsgrundlagen, 206
 - Bedeutung des Art. 65 EGV, 207 ff.
- Internationales Wettbewerbsrecht, 30,
242
- Internationales Zivilverfahrensrecht,
siehe GVVO, EheGVVO
- Internet, 252, 255
- Irland, 159 f., 188, 193, 221, 234 f.
- justitielle Zusammenarbeit in Zivil-
sachen
- nach dem Vertrag von Amsterdam,
60 ff.
 - nach dem Vertrag von Maastricht,
53 ff.
 - Begriff, 53 ff.
 - Entstehungsgeschichte, 55, 66 ff.
 - Rechtsnatur, 51 f., 60
- Keck-Rechtsprechung
- Bedeutung für das nationale IPR,
102 ff.
 - und binnenmarktfinale Rechtsanglei-
chung, 104 f.
- Kollisionsnormen
- , allseitige, 113 f., 266
 - , einseitige, 124 f., 173
 - , sachrechtsergänzende, 200 ff., 209 ff.
- Konstantinidis, 112
- Kulturgüterrichtlinie, 202 f.
- Maßnahmen
- Begriff, 139
 - , zulässige der IPR-Harmonisierung,
135 ff.
- Mehrheitsprinzip *siehe* Einstimmig-
keitsprinzip
- Mitentscheidungsrecht des Europä-
ischen Parlaments, 143 ff., 187
- Niederlassungsfreiheit
- als Beschränkungsverbot, 44
 - kollisionsrechtlicher Gehalt, 32 ff.
 - Vereinbarkeit der Sitzstaattheorie mit
der, 32 ff.
 - *siehe auch* Internationales Gesell-
schaftsrecht,
- opting out, 159 ff.
- ordre public, 28 f., 269 f.

- Parteiautonomie, *siehe* Rechtswahlfreiheit
- Personenverkehrsfreiheit, *siehe* freier Personenverkehr
- Principles of European Contract Law, 131
- Prinzip der begrenzten Ermächtigung, 49 f., 162, 181
- Prinzip der Gemeinschaftstreue, 164, 179, 245
- Prinzip gegenseitiger Anerkennung, 211, 267 ff.
- Privatrechtsharmonisierung
- , judikative, 5 f.
 - , legislative, 5 f.
 - , materielle, 61, 102 f., 133
- Querschnittskompetenzen, 184 ff., 192
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 80, 85 f., 87 ff., 110, 198 f.
- Aktionsplan, *siehe dort*
 - Entstehungsgeschichte, 66 ff.
 - Prinzip gegenseitiger Anerkennung, *siehe dort*
 - Verhältnis zum Binnenmarktkonzept, 88 ff.
- Rechtsangleichung, 5 f.
- Rechtsetzungskompetenzen
- der EG, 8 ff., 49 f., 181 ff.
 - , ausschließliche, 163, 168 ff., 218, 227
 - Erforderlichkeit, *siehe* Prinzip der begrenzten Ermächtigung
 - , funktionale, 7 f., 50, 184
 - , konkurrierende, 227 ff.
 - Wahl, 181 ff.
 - der Mitgliedstaaten, 211 ff.
- Rechtsvereinheitlichung, 132
- Rechtswahlfreiheit
- und Grundfreiheiten, 242 ff.
 - Verpflichtung zum Wettbewerb, 243
- Richtlinie
- als Harmonisierungsmittel im IPR, 133 ff.
 - Regelungsinhalt, 132
 - Zulässigkeit zur IPR-Harmonisierung, 135 ff.
- Rom I, *siehe* EVÜ
- Rom II
- Bedürfnis, 256 ff.
 - Herkunftslandprinzip, *siehe dort*
 - Verordnungsvorschlag, 78, 114 f., 256 ff.
- Römisches Schuldvertragsübereinkommen, *siehe* EVÜ
- Schengener Übereinkommen, 82
- Sitzstaattheorie, 16 f., 32 f.
- Statutenwechsel, 15 ff., 32 f., 111, 202
- Subsidiaritätsprinzip
- als Kompetenzschränke der IPR-Harmonisierung, 225 ff.
 - Begriff, 225
 - Maßstab, 231 f.
 - Wirkungen, 225 ff.
- Tabakwerbeverbot, 107
- Tempelmodell, 51
- Timesharing, 119, 252
- Titandioxid-Urteil, 185, 193
- Überseering BV, 22 f., 39 ff., 214, 217
- *siehe auch* Niederlassungsfreiheit
- Unidroit, 131
- Untätigkeitsklage, 145 f.
- Verbraucherschutz
- Drittstaatsverhalte, 118 ff.
 - kollisionsrechtliche Absicherung, 119 ff., 252 f.
 - Rom I, 252 ff.
- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, 105, 119, 133, 252
- Vereinigtes Königreich, *siehe* Irland
- Verordnung
- als Harmonisierungsmittel im IPR, 133 f., 135 ff.
 - Regelungsinhalt, 132
- Verordnung betreffend das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, *siehe* Rom II
- Verordnung über Insolvenzverfahren, 76, 143, 172, 179, 247, 266
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- als Kompetenzschränke der IPR-Harmonisierung, 236 ff.
 - Bedeutung, 237
- Vertrag von Maastricht, *siehe* justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

- Vertrag von Nizza
 - Familienrecht, 94 f., 143, 187
 - institutionelle Änderungen, 143, 157, 187, 193, 208
- völkerrechtliches Übereinkommen
 - als Harmonisierungsmittel im IPR, 130 f., 218 ff., 233 f.
 - Zuständigkeit des EuGH, *siehe* Europäischer Gerichtshof
- Völkerrechtsfähigkeit der EG, *siehe* Außenkompetenzen
- Vorlagebefugnis, 147 ff.
- Vorlagepflicht, *siehe* Vorlagebefugnis
- Warenverkehrsfreiheit, 84, 101 ff., 187
- Wettbewerbsverzerrungen
 - Beseitigung von, 8, 100 f., 104 f., 107, 120, 127, 133, 200
 - *siehe auch* Binnenmarkt
- Wiener Aktionsplan, *siehe* Aktionsplan
- Yves Rocher, 26
- Zuständigkeiten der EG, *siehe* Außenkompetenzen und Rechtsetzungskompetenzen
- Zustellungsverordnung, 76, 248